



Marktgemeinde Thalgau

Wartenfelserstraße 2

5303 Thalgau

Tel. 06235 / 74 71
Fax: 06235 / 74 71 – 15

Internet: www.thalgau.at
E-Mail: gemeinde@thalgau.at

Ortspolizeiliche Verordnung 2018

Beschluss der Gemeindevertretung
der Marktgemeinde Thalgau am 19. Juni 2018

Auf Grund der Bestimmung des Art. 118 Abs. 6 B-VG und § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung 1994 wird zur Abwehr beziehungsweise Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Verwendung von Lärm verursachenden Arbeits-, Garten-, Sport- und Freizeitgeräten

Die Verwendung von Lärm verursachenden Arbeits-, Garten-, Sport- und Freizeitgeräten ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist dies zur Gänze verboten. Ausgenommen ist die Ausübung anerkannten Brauchtums. Die Verwendung von Arbeitsgeräten ist darüber hinaus auf öffentlichen Grundflächen gestattet, wenn das Betreiben der Geräte im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 2

Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren im Wohnbereich

Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren ist innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Häusern verboten.

§ 3

Entfernung von Hunde- und Pferdekot

An Straßen, Plätzen, in Siedlungen, Spazierwegen, land- und fortwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen sind Hundekot und Pferdeäpfel von jenen Personen unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt. Die Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und Flächen unter Büschen und Sträuchern, ausgenommen in Siedlungen. Der eine solche Beschränkung ausschließende Hundgebrauch (Hund im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunde, Jagdhunde, Blindenhunde) wird durch diese Verordnung nicht erfasst.

§ 4

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen §§ 1 bis 3 wird zur Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Thalgau und tritt mit 10. Juli 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. November 2011 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:



Martin Greisberger

